

Jagdgebrauchshundverein Winsen (Luhe) e.V.

J G V Winsen (Luhe) e. V.



Satzung

März 2014

<p>S A T Z U N G</p> <p>des</p> <p>Jagdgebrauchshundvereins Winsen (Luhe) e. V.</p>

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

Der Verein führt den Namen

Jagdgebrauchshundverein Winsen (Luhe) e. V.

und hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist unter der Nr. 562 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Winsen (Luhe) eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein fördert den Tierschutz. Dieser Zweck wird durch Führung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden aller Rassen verwirklicht. Dies soll erreicht werden durch:

- a) Hundeführerlehrgänge
- b) Durchführung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des J G H V
- c) Heranbildung von Verbandsrichtern
- d) Information und belehrende Vorträge
- e) Durchführung von Jagdeignungsprüfungen . Damit dient er gemeinnützigen Zwecken.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied können alle an der Abrichtung und Führung von Jagdhunden interessierte Personen werden, vorausgesetzt, sie sind nicht aus einem J G H V anerkannten Hundeverein ausgeschlossen oder Mitglied eines vom J G H V nicht anerkannten Hundevereins.

Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf jagdkynologischem Gebiet erworben haben. Ehrenmitglieder haben in der Versammlung Sitz und Stimme und sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Aufnahme ist mittels Formular des Vereins zu beantragen. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Bescheid ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu sein. Keiner hat einen Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- 2.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung durch den Verein, nachdem Beitrag und Aufnahmegebühr bezahlt sind.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 4.) Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist wirksam, wenn sie bis zum 15.November mittels eingeschriebenen Briefs an den 1.Vorsitzenden abgesandt wurde.
- 5.) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag trotz dreifacher Mahnung nicht bezahlt, oder mit Neנגeldern in Verzug ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse, sowie gegen die Interessen des Vereins.
 - c) Bei grobem Verstoß gegen die waidgerechte Ausübung der Jagd, sowie unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- 6.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht dem Vorstand und der Versammlung Anträge zu unterbreiten und auf den Versammlungen Auskünfte über das Vereinsgeschehen zu erhalten.
- 2.) Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, die ihren fälligen Beitrag bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3.) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit Ehrenämtern betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich entstandene Ausgaben. Jedes Mitglied kann für ein Amt innerhalb des Vereins gewählt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlten Anteile oder den gemeinen Wert der Sachanlagen zurück. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung an und ist verpflichtet:
 - a) dieser Satzung nachzukommen und im Rahmen der Satzung gefällte Beschlüsse zu befolgen
 - b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - c) die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten.
 - d) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, der im ersten Quartal des Jahres zu entrichten ist, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1-mal jährlich einzuberufen und soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr
- d) Satzungsänderungen

Der Termin muss den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 15% der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Punkte beantragen. Die Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unterzeichnet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden (Stellv. Vorsitzender)
- c) Geschäftsführer
- d) Schatzmeister

Der 1. Vorsitzende wird auf 4, die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit Vorstandsaufgaben betrauen (erweiterter Vorstand). Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Vertreter nach § 26 BGB sind je für sich der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Mehr als 2 Vorstandsämter dürfen auf 1 Mitglied nicht vereinigt werden. Der Vorstand muss auf jeden Fall aus 3 Personen bestehen.

§ 9

Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer sind aus den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe zu wählen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und neu gewählt werden soll. Der erstmalige Ausscheidende wird durch Los bestimmt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 10

Disziplinarordnung

- 1.) Ein Mitglied kann auf begrenzte Zeit- jedoch mindestens für zwei Jahre- oder für dauernd ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gegen die Satzung verstößt oder die Vereinsinteressen gröblich verletzt,
 - b) unehrenhafte Handlung begeht,
 - c) den Vorstand oder ein Mitglied des Vereins gröblich beleidigt,
 - d) Prüfungsleiter oder Richter in ungebührlicher Weise kritisiert, sich grober Verstöße gegen die weidmännische Ausübung der Jagd schuldig macht.
- 2.) Das Ausschlussverfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vereinsvorstandes eingeleitet.
- 3.) Alle Ausschlussanträge sind mit Gründen zu versehen. In diesen ist mitzuteilen, welchen der in Absatz 1 unter a.) bis e.) genannter Fall der Antragsteller für gegeben hält. Die begründeten Tatsachen sind unter Angabe von Beweismitteln anzuführen.
- 4.) Der Antrag ist in jedem Fall an die Anschrift des 1. Vorsitzenden zu richten.
- 5.) Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6.) In jedem Falle ist das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, zu hören, ihm ist eine Abschrift des Antrages zu übersenden.
- 7.) Mit der Anhörung und der Erhebung der erforderlichen Beweise und der Entscheidung kann der Vorstand in besonderen Fällen einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss beauftragen. Eines dieser Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Antragsteller oder Mitglieder des Vorstandes, welche den Antrag gestellt haben, dürfen dem Ausschuss nicht angehören.
- 8.) Unabhängig vom Verlauf des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens anordnen, sofern er den Antrag für begründet hält. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Anordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 9.) Die Entscheidung ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Erlass dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied mit kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 10.) Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen wurde, oder dem Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt wurde, die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb eines Monats nach der Aufgabe des die Entscheidung mitteilenden Briefes bei der Post an den Verein zu richten.
- 11.) Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Beschwerdeführer und seinem Verfahrensgegner ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme in der Versammlung zu geben. Beide dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- 12.) Wurde der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen, so ruht dessen Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde dieses Mitgliedes ohne Rücksicht auf früher darüber ergangene Anordnung.
- 13.) Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes ist unverzüglich in den Mitteilungsblättern des J G H V bekanntzugeben.
- 14.) Die Wiederaufnahme eines für dauernd ausgeschlossenes Mitglied ist in jedem Falle für fünf Jahre nach dem Ausschluss unzulässig. Nach Ablauf dieser Frist kann in besonderen Fällen die Mitgliederversammlung auf Antrag die Wiederaufnahme beschließen.
- 15.) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Erhaltene Ehrenzeichen haben ausgeschlossene Mitglieder zurückzugeben.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen

Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Bei Wahlen entscheidet der 2. Wahlgang, danach das Los. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen, ordentlichen Mitgliederversammlung. Abgestimmt und gewählt wird offen, auf Antrag muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 12

Protokollierung

Ein vom Vorsitzenden der Versammlung zu ernennender Protokollführer hat in allen Mitgliederversammlungen eine Niederschrift anzufertigen. Dieselbe ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV), ausschließlich für gemeinnützige jagdkynologische Zwecke. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nach ordnungsgemäßer Ankündigung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, mindestens aber von einem Drittel aller noch im Verein angehörenden Mitglieder erforderlich. Liquidator ist der jeweilige Vorstand des Vereins.

§ 14

JGHV

Der Verein ist Mitglied im JGHV und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).